

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde Tegerfelden,
(nachstehend Gemeinde)
vertreten durch den Gemeinderat Tegerfelden

und der

WirnaVita AG
(nachstehend Gesellschaft)
vertreten durch den Verwaltungsrat

Präambel

- Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 2. November 2009.
- Vorausgesetzt ist, dass die Gemeinde mit weiteren Vertragsgemeinden den aktualisierten Aktionärsbindungsvertrag vom 30. März 2023 über den Betrieb der Gesellschaft abgeschlossen hat.
- Der vorliegende Vertrag ist integrierender Bestandteil dieses Aktionärsbindungsvertrags und Teil des Finanzierungskonzeptes für die Gesellschaft.

1 Leistungen der Gesellschaft

1.1 Allgemeines

- ¹ Die Gesellschaft ist verantwortlich für die Sicherstellung einer angemessenen Beratung, Betreuung und Pflege der Benutzenden ihrer Dienste in ihren Einrichtungen. Betreuung und Pflege orientieren sich am wohlverstandenen Bedarf und werden abgeklärt, wo nötig ausgehandelt, zielgerichtet geplant und, fachgerecht sowie wirtschaftlich ausgeführt.
- ² Die Leistungen werden in Ausgewogenheit zwischen betreuungs- bzw. pflegespezifischen und betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten erbracht. Dabei wird auf die Ausgewogenheit von betrieblichen Möglichkeiten, von sachlichem Bedarf und von persönlichen Bedürfnissen geachtet.
- ³ Betreuungs- und Pflegequalität, wie auch Respekt und Wertschätzung gegenüber den Benutzenden sind wesentliche Elemente der Unternehmenskultur und des Unternehmenserfolges.
- ⁴ Die Leistungen können durch die Gesellschaft von einer Kostengutsprache abhängig gemacht werden in Fällen, wo die betreuungs- bzw. pflegebedürftige Person bzw. ihre Angehörigen nicht in der Lage sind, die kostendeckenden Tarife zu bezahlen.

1.2 Stationäre und teilstationäre Altershilfe

1.2.1 Allgemeines

- ¹ Die stationäre und teilstationäre Altershilfe unterstützt primär die über 70-jährigen Einwohnenden der Aktionärsgemeinden.
- ² Die Gesellschaft bietet umfassende Leistungen im Bereich der stationären Pflege inkl. Palliativ Care. In diesem Rahmen kann sie ua. auch Dienstleistungen im Bereich Information, Beratung und Vermittlung erbringen.
- ³ Die konkreten Dienstleistungen werden gemeinsam von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in der Strategie festgelegt. Diese wird jeweils vom Verwaltungsrat genehmigt.

1.2.2 Aufnahmebedingungen für stationäre Einrichtungen

- ¹ Aufnahme können in der Regel über 70-jährige Einwohnende der Aktionärsgemeinden finden.
- ² Auswärtige Bewohnende können aufgenommen werden, soweit es die Auslastungssituation zulässt.
- ³ Die Aufnahme von Bewohnenden richtet sich in erster Linie nach medizinischen und/oder sozialen Gesichtspunkten. Sie erfolgt in der Regel nach Ausschöpfung der ambulanten Angebote. Die Reihenfolge der Aufnahme wird durch die Dringlichkeit im Einzelfall bestimmt.
- ⁴ Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Heim- oder Pflegeplatz.

1.2.3 Umfang der Beteiligung

Die WirnaVita AG verfügt aktuell über 68 bewilligte Pflegeplätze. Zusätzlich stehen 22 Wohneinheiten mit betreutem Wohnen zur Verfügung.

Mit der Aufteilung der Eigentumsanteile an der WirnaVita AG ergeben sich für die einzelnen Gemeinden folgende Betten- resp. Wohnungszahlen (theoretische Richtwerte):

Gemeinde	Aktienanteil	Anteil Pflegeplätze	Anteil Wohnungen
Endingen	23.8 %	16.2	5.2
Tegerfelden	10.8 %	7.3	2.4
Villigen	20.8 %	14.1	4.6
Würenlingen	44.6 %	30.3	9.8

2 Leistungen der Gemeinde

2.1 Allgemeines

- ¹ Die Leistungen der Gesellschaft werden nach dem Prinzip echter Vollkostendeckung kalkuliert.

2.2 Beteiligung der Trägergemeinden an der Finanzierung

- ¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, die für eine langfristige Geschäftstätigkeit im Sinne der Statuten und der vorliegenden Leistungsvereinbarung erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- ² Sie gewähren dazu der Gesellschaft die erforderlichen Darlehen gemäss Regelung in den entsprechenden Darlehensverträgen.

3 Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse und Anstellungsverträge

- ¹ Es werden keine hoheitlichen Befugnisse auf die Gesellschaft übertragen. Die Rechtsverhältnisse mit den Benutzerinnen und Benutzern der Dienste der Gesellschaft bzw. der Institutionen, mit denen die Gesellschaft zusammenarbeitet, sind privatrechtlicher Natur.
- ² Auch die Anstellungsverhältnisse der Gesellschaft mit den Mitarbeitenden sind privatrechtlicher Natur.

4 Rapportierung

- ¹ Die Gesellschaft ist verpflichtet, ein angemessenes Qualitätssicherungskonzept zu entwickeln und aufrechtzuerhalten, um ein bedarfsgerechtes und angemessenes Versorgungsniveau zu erreichen und zu erhalten.
- ² Die Gesellschaft sorgt für die Erhebung und Aufbereitung der für die Qualitätssicherung benötigten Daten einschliesslich Kennzahlen und Benchmarks.
- ³ Die Rapportierung erfolgt mit folgenden Instrumenten, die den Empfängern elektronisch zur Verfügung gestellt werden:
 - Quartalsbericht inkl. finanziellen und qualitativen Kennzahlen z.Hd. Verwaltungsrat
 - Jahresbericht inkl. Jahresabschluss z.Hd. der Generalversammlung

5 Beziehung zur Gemeinde

Für sämtliche Beziehungen der Gesellschaft mit der Gemeinde, die auf diesem Vertrag beruhen, bezeichnet die Gemeinde eine zentrale Anlaufstelle.

6 Dauer und Beendigung

Die vorliegende Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des Aktionärsbindungsvertrags. Sie bleibt für die Gemeinde solange in Kraft, wie diese Partei des Aktionärsbindungsvertrags ist. Mit Beendigung des Aktionärsbindungsvertrags endet auch dieser Leistungsvertrag automatisch.

7 Streitigkeiten

Etwaige sich aus dieser Vereinbarung ergebende Streitigkeiten sind nach den Regelungen des Aktionärsbindungsvertrags (8.7 Mediation und Schiedsgericht) zu bereinigen.

8 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Leistungsvereinbarung vom 2. November 2009. Sie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Würenlingen, 30. März 2023

Gemeinderat Tegerfelden

Verwaltungsrat WirnaVita AG

Reto Merkli
Gemeindeammann

Aline Obergfell
Gemeindeschreiberin

Frank Straub
Präsident

René Baumgartner
Vizepräsident

Vereinbarung wird 2-fach ausgefertigt.